



Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 2 Abs. 1 Schulreglement ¹⁾ und Art. 34 lit. e Gemeindeordnung ²⁾, erlässt:

Schulverordnung

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung führt die Bestimmungen des Schulreglements näher aus.

² Sie gilt für die Kindergärten, die Primarschule, die Sekundarstufe I und die Musikschule. ³⁾

Art. 2 Führung der Schule ⁴⁾

¹ Das Ressort Schule wird unter der Gesamtleitung des Ressortchefs / der Ressortchefin vom Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin der Schule geführt. Ressortchef/Ressortchefin und Abteilungsleitung bilden die Schulführung. Sie werden von den übrigen Schulleitungsmitgliedern unterstützt. Sie erfüllen alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere: ⁵⁾

- a) Vollzug der den Gemeinden vom Kanton übertragenen Aufgaben;
- b) Wahl der Schulhausvorsteherinnen und -vorsteher, der Jahrgangsheiterinnen und Jahrgangsheiter ^{6) 7)};
- c) aufgehoben ⁸⁾
- d) Antragstellung an den Gemeinderat.

² aufgehoben ⁹⁾

³ aufgehoben ¹⁰⁾

⁴ aufgehoben ¹¹⁾

Art. 3 b) Spezialkommissionen und Arbeitsgruppen

¹⁾ SRV 31

²⁾ SRV 11

³⁾ Änderung vom 18. Juni 2013, in Kraft per 1. Juni 2013

⁴⁾ Änderung vom 18. Juni 2013, in Kraft per 1. Juni 2013

⁵⁾ Änderung vom 18. Juni 2013, in Kraft per 1. Juni 2013

⁶⁾ vom Gemeinderat beschlossen am 4. Mai 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2004

⁷⁾ Änderung vom 18. Juni 2013, in Kraft per 1. Juni 2013

⁸⁾ vom Gemeinderat beschlossen am 18. Juni 2013, in Kraft per 1. Juni 2013

⁹⁾ vom Gemeinderat beschlossen am 18. Juni 2013, in Kraft per 1. Juni 2013

¹⁰⁾ vom Gemeinderat beschlossen am 18. Juni 2013, in Kraft per 1. Juni 2013

¹¹⁾ vom Gemeinderat beschlossen am 18. Juni 2013, in Kraft per 1. Juni 2013



¹ Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Gemeinderat ständige oder mit vorübergehenden Aufträgen betraute Spezialkommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen. ¹²⁾

² Diese erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der vom Gemeinderat erteilten Aufträge. Sie orientieren den Gemeinderat regelmässig über ihre Tätigkeit durch mündliche oder schriftliche Berichte. ¹³⁾

Art. 3a Parkplätze ¹⁴⁾

Es steht eine beschränkte Anzahl Parkplätze zur Verfügung. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Parkbewilligung werden im Anhang V geregelt.

2. Volksschule

Art. 4 Schulleitung

¹ Der Schulleitung gehören die Schulleiterinnen/Schulleiter an. Ihr obliegt die operative Führung der Volksschule Herisau.

² Die Schulleitung ist für die Anstellung von Lehrpersonen, die Auflösung des Anstellungsverhältnisses sowie für weitere personalrechtliche Entscheide zuständig. ¹⁵⁾

³ Im Rahmen der zugewiesenen Aufgaben entscheidet die Schulleitung auch über

- a) die Einteilung in die Schulklassen bzw. Schulhäuser sowie Kindergärten;
- b) die Schülerdispensationen und
- c) die Erlass- und Ermässigungsgesuche.

⁴ Die Schulleitung orientiert die Ressortleitung regelmässig über ihre Tätigkeit. ¹⁶⁾

⁵ Sie erfüllt zusammen mit der Schulleitung Musikschule gemeinsame Aufgaben.

Art. 5 erweiterte Schulleitung

¹ Der erweiterten Schulleitung gehören die Mitglieder der Schulleitung sowie die Vorsteherinnen und Vorsteher der Schulhäuser an.

² Die regelmässigen Teamsitzungen der erweiterten Schulleitung dienen dem Einbezug der Vorsteherinnen und Vorsteher in die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule sowie dem Informationsaustausch.

Art. 6 Schulhausvorsteherinnen und -vorsteher

¹ Die Schulführung (vgl. Art. 2) wählt für jede Primarschuleinheit eine Vorsteherin oder einen Vorsteher, für jeden Sekundarschuljahrgang eine Jahrgangleiterin oder einen Jahrgangleiter. Die Lehrpersonen haben ein Vorschlagsrecht. ¹⁷⁾

² Die Vorsteherinnen, Vorsteher, Jahrgangleiterinnen und Jahrgangleiter unterstützen die Schulleitung in der Führung und Organisation der Schule. ¹⁸⁾

¹²⁾ Änderung vom 18. Juni 2013, in Kraft per 1. Juni 2013

¹³⁾ Änderung vom 18. Juni 2013, in Kraft per 1. Juni 2013

¹⁴⁾ vom Gemeinderat beschlossen am 26. April 2011, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2011

¹⁵⁾ Änderung vom 18. Juni 2013, in Kraft per 1. Juni 2013

¹⁶⁾ Änderung vom 18. Juni 2013, in Kraft per 1. Juni 2013

¹⁷⁾ Änderung vom 18. Juni 2013, in Kraft per 1. Juni 2013

¹⁸⁾ Änderung vom 18. Juni 2013, in Kraft per 1. Juni 2013



- ³ Sie haben Anspruch auf angemessene Reduktion des Lehrauftrages oder Entschädigung und sind verpflichtet bzw. berechtigt, sich entsprechend der Funktion weiterzubilden. ¹⁹⁾
- ⁴ Im Rahmen der Aufgabenerfüllung kommt ihnen ein Weisungsrecht gegenüber den Lehrpersonen, Hauswartinnen und Hauswarten sowie den Lernenden zu.
- ⁵ Die Einteilung der Klassen der Sekundarstufe I ist Aufgabe der jeweiligen Schulhausvorsteherinnen oder -vorsteher.

Art. 7 Konvent der Lehrpersonen der Volksschule ²⁰⁾

- ¹ Die Gesamtheit der Lehrpersonen der Volksschule bildet den Konvent.
- ² Er pflegt den Erfahrungsaustausch und kann der Schulführung Vorschläge unterbreiten.
- ³ Vorsitz hat die Abteilungsleiterin / der Abteilungsleiter der Schule.

Art. 7a Ombudsstelle²¹⁾

Die Lehrpersonen sind bei Personalkonflikten befugt, die Ombudsstelle der Gemeindeverwaltung anzurufen. Es gilt die Verordnung über die Ombudsstelle.

3. Musikschule

3.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 8 Schulleitung

- ¹ Der Schulleiterin oder dem Schulleiter obliegt die operative Führung der Musikschule.
- ² Die Schulleitung ist für die Anstellung von Lehrpersonen, die Auflösung des Anstellungsverhältnisses sowie für weitere personalrechtliche Entscheide zuständig. ²²⁾
- ³ Im Rahmen der zugewiesenen Aufgaben entscheidet die Schulleitung auch über
 - a) die Einteilungen in den Einzel- und den Gruppenunterricht,
 - b) die Schülerdispensationen sowie
 - c) die Erlass- und Ermässigungsgesuche.
- ⁴ Sie orientiert die Schulführung regelmässig über die Tätigkeiten. ²³⁾
- ⁵ Sie erfüllt zusammen mit der Schulleitung Volksschule gemeinsame Aufgaben.
- ⁶ Sie orientiert die angeschlossenen Gemeinden zusammen mit der Ressortleitung mindestens einmal jährlich über ihre Tätigkeit. ²⁴⁾

Art. 9 Konvent der Lehrpersonen der Musikschule

- ¹ Die Gesamtheit der Lehrpersonen der Musikschule bildet den Konvent.

¹⁹⁾ Änderung vom 18. Juni 2013, in Kraft per 1. Juni 2013

²⁰⁾ Änderung vom 18. Juni 2013, in Kraft per 1. Juni 2013

²¹⁾ Änderung vom 17. März 2015, in Kraft per 1. Juni 2015

²²⁾ Änderung vom 18. Juni 2013, in Kraft per 1. Juni 2013

²³⁾ Änderung vom 18. Juni 2013, in Kraft per 1. Juni 2013

²⁴⁾ neu, vom Gemeinderat beschlossen am 18. Juni 2013, in Kraft per 1. Juni 2013



- ² Er pflegt den Erfahrungsaustausch und kann der Schulkommission Vorschläge unterbreiten.
- ³ Vorsitz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter der Musikschule.

Art. 9a Ombudsstelle²⁵⁾

Die Lehrpersonen der Musikschule sind bei Personalkonflikten befugt, die Ombudsstelle der Gemeindeverwaltung anzurufen. Es gilt die Verordnung über die Ombudsstelle.

3.2 Unterricht

Art. 10 Grundsatz

¹ Art, Umfang und Form des Unterrichts richten sich nach dem Leistungsauftrag des Rahmenkontrakts zwischen dem Kanton und den Ausserrhoder Musikschulen.

² Instrumente und Notenmaterial sind in der Regel von den Eltern anzuschaffen.

Art. 11 Vortragsübungen, Konzerte

Die Musikschule führt in den angeschlossenen Gemeinden regelmässig öffentliche Vortragsübungen und Konzerte durch.

Art. 12 Ferien

Es gelten die Regelungen der Volksschule der Gemeinde Herisau.

3.3 Finanzielles

Art. 13 Beiträge der Gemeinden

Das nach Abzug der Beiträge des Kantons und der erhobenen Kursgebühren sowie des Standortbeitrages von 10 % der Gemeinde Herisau verbleibende Betriebsdefizit der Musikschule wird nach Massgabe der Anzahl der Lernenden den angeschlossenen Gemeinden verrechnet. ²⁶⁾

Art. 14 Kursgebühren

Für die Kursgebühren gemäss Art. 12 f. Schulreglement ²⁷⁾ gilt der Tarif im Anhang I dieser Verordnung.

Art. 15 Ermässigung oder Erlass der Kursgebühren, a) Grundsatz

Die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit einer Familie orientiert sich an den Bestimmungen des Handbuchs der Sozialhilfe des Ressorts Soziales.

Art. 16 b) Verfahren

²⁵⁾ Änderung vom 17. März 2015, in Kraft per 1. Juni 2015

²⁶⁾ Änderung vom 18. Juni 2013, in Kraft per 1. Juni 2013

²⁷⁾ SRV 31



- ¹ Gesuche um Ermässigung oder Erlass der Kursgebühren sind mit den erforderlichen Unterlagen, insbesondere Auskünfte über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, der Schulleiterin oder dem Schulleiter einzureichen.
- ² Sie oder er nimmt gegebenenfalls Rücksprache mit dem Sozialamt und entscheidet über das Gesuch.
- ³ Werden Familien bereits vom Sozialamt unterstützt, entscheidet dieses über die vollständige oder teilweise Übernahme der Kursgebühren.

3.4 Dienst- und Besoldungswesen

Art. 17 Grundsatz

- ¹ Soweit diese Verordnung keine besonderen Regelungen trifft, gelten für alle Lehrenden der Musikschule die kantonalen Bestimmungen, insbesondere die kantonale Anstellungsverordnung Volksschule (bGS 412.21).²⁸⁾
- ² Im Berufsauftrag werden die Aufgaben und die Jahres-Gesamtarbeitszeit der Lehrenden festgelegt. Ein Vollpensum beträgt 30 Stunden pro Woche. Der Berufsauftrag ist dem Gemeinderat zur Genehmigung zu unterbreiten (siehe Anhang II dieser Verordnung).²⁹⁾

Art. 18 Besoldungen ³⁰⁾

- ¹ Die Schulleitung nimmt die Einstufung der Lehrenden in die Besoldungsklassen A-C auf der Grundlage der Tabelle im Anhang IV dieser Verordnung und des Berufsauftrags (Anhang II) vor.
- ² Die Besoldung richtet sich nach der Besoldungstabelle gemäss Art. 22 der kantonalen Anstellungsverordnung Volksschule (bGS 412.21). Für die Besoldungskategorie A beträgt die Besoldung 97.5 % der kantonalen Besoldungskategorie II (Sekundarstufe), für die Besoldungskategorie B beträgt die Besoldung 87.75 % der kantonalen Besoldungskategorie II (Sekundarstufe) und für die Besoldungskategorie C beträgt die Besoldung 95 % der für die kantonale Besoldungskategorie I (Primarstufe) geltenden Besoldung.
- ³ Die Besoldung von Ensembleunterricht mit Ausnahme von Kammermusikunterricht erfolgt zu einem Ansatz von 1.2 der jeweils für die betreffende Lehrperson geltenden Besoldungskategorie.

Art. 19 Pensionskasse

- ¹ Für vollamtlich angestellte Lehrpersonen gelten die Bestimmungen des Personalreglements. ³¹⁾
- ² Bei Lehrenden mit Teilpensen kann auf den Beitritt in die Pensionskasse von Appenzell A.Rh. verzichtet werden, wenn die Erfüllung der Versicherungspflicht bei einer anderen Einrichtung der beruflichen Vorsorge nachgewiesen wird.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

²⁸⁾ Änderung vom 21. April 2009, in Kraft ab 1. August 2009

²⁹⁾ Änderung vom 18. Juni 2013, in Kraft per 1. Juni 2013

³⁰⁾ Änderung vom 21. April 2009, in Kraft ab 1. August 2009

³¹⁾ Änderung vom 18. Juni 2013, in Kraft per 1. Juni 2013



Art. 20 Aufgehobenes Recht

Die Schulverordnung und die Musikschulverordnung vom 1. Juli 2003 werden aufgehoben.

Art. 21 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2006 in Kraft.



5. Anhang I zur Schulverordnung

Tarif der Kurselder gemäss Art. 12 Schulreglement bzw. Art. 14 Schulverordnung

Kosten pro Semester:

Musikalische Grundschule für Erst- bis Drittklässler

Fr. 200.-- pro Semester

Instrumental- Vocalunterricht

a) für Schüler/Innen (*auch Mittelschüler/Innen und Lebrlinge*):

Einzelunterricht ³²⁾	30 Minuten	Fr.	510.--
	40 Minuten	Fr.	670.--
	50 Minuten	Fr.	835.--
	60 Minuten	Fr.	995.--
Gruppenunterricht (Preis pro Person)	Gruppe à 2		
	40 Minuten	Fr.	400.--
	60 Minuten	Fr.	600.--
	Gruppe à 3		
	40 Minuten	Fr.	270.--
	60 Minuten	Fr.	400.--

b) für Erwachsene

Einzelunterricht	5 Std. pro Semester	Fr.	450.--
	9 Std. pro Semester	Fr.	810.--
	12 Std. pro Semester	Fr.	1'080.--
	18 Std. pro Semester	Fr.	1'620.--
Gruppenunterricht (Preis pro Person)	Gruppe à 2		
	9 Std. pro Semester	Fr.	530.--
	12 Std. pro Semester	Fr.	700.--
	Gruppe à 3		
	9 Std. pro Semester	Fr.	350.--
	12 Std. pro Semester	Fr.	470.--

Kammermusikensembles (4 - 8 Teilnehmer/Innen)

Das Ensemble wird mit gleichen oder aus derselben Familie stammenden Instrumenten gebildet.

a) für Schüler/innen

wöchentlich 60 Min.	mit Instrumentalunterricht	Fr.	50.--
	ohne Instrumentalunterricht	Fr.	180.--
14-täglich 60 Min.	mit Instrumentalunterricht	Fr.	25.--
	ohne Instrumentalunterricht	Fr.	90.--

b) für Erwachsene

wöchentlich 60 Min.	mit Instrumentalunterricht	Fr.	125.--
	ohne Instrumentalunterricht	Fr.	450.--
14-täglich 90 Min.	mit Instrumentalunterricht	Fr.	95.--
	ohne Instrumentalunterricht	Fr.	340.--

³²⁾ Einzelunterrichtstarife für Schüler/Innen geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 13. Dezember 2022, in Kraft ab 14. August 2023

**Ensembles** (*wöchentlich 60 Minuten*)

Big Band			
Rock / Pop-Band			
Kinderchor	Mittelstufe (<i>Unterstufe auf Anfrage</i>)		
Jugendchor	Oberstufe		
Percussionsensemble	Afrikanisch / Latin		
Schüler:	mit Instrumentalunterricht	Fr.	50.--
	ohne Instrumentalunterricht	Fr.	180.--
Erwachsene:	mit Instrumentalunterricht	Fr.	125.--
	ohne Instrumentalunterricht	Fr.	450.--

Alle Ensemble-Angebote können bei ungenügenden Anmeldungen ausfallen.

Familienmusizieren³³⁾ (*14-tägig à 60 Minuten*)

Familien mit 3 - 5 Personen	Fr.	700.--
Familien mit 6 - 8 Personen	Fr.	900.--

Familienrabatt

Familien mit 3 Kindern an der Musikschule: 5 % Ermässigung

Familien mit 4 und mehr Kindern an der Musikschule: 10 % Ermässigung

Inkrafttreten

Die Tarifrevision wird auf Beginn des 2. Semesters des Schuljahres 2004 / 05, d.h. auf den 1. Februar 2005 in Kraft gesetzt.

³³⁾ Änderung vom 7. Oktober 2008; in Kraft ab 1. Januar 2009



6. Anhang II zur Schulverordnung

Berufsauftrag der Lehrpersonen der Musikschule gemäss Art. 17 Schulverordnung

Die im Berufsauftrag formulierten Arbeitsaufträge haben Gültigkeit für Instrumental-, Ensemble- und für Grundschul-Lehrkräfte. Die jeweilige Stunden-Aufwendung ist verschieden, in der Summe jedoch dieselbe. Er gliedert sich in folgende Einzelaufträge:

1. Durchführen des Unterrichts

- a) Im zu unterrichtenden Fach Vermitteln Kenntnissen und Fähigkeiten, welche den Bedürfnissen und Fähigkeiten der Lernenden entsprechen. Begleiten und Unterstützen von Lernprozessen.
Grundlage: zu Beginn des Semesters zusammen mit dem Lernenden (ev. unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten) festgelegte Lernziele.
- b) Förderung der Sozialkompetenz

2. Vorbereiten / Nachbereiten des Unterrichts

- a) Vorbereiten von individuellen, dem Lernenden / Ensemble entsprechenden Lernstand angepassten Unterrichtslektionen, u.a. Noten-/Materialbeschaffung, Arrangieren von spezifischen Übungen oder dem Ensemble angepassten Übungsstücken
- b) Durchführen von Lernkontrollen: Lernprotokoll pro Lernender zuhanden der Schulleitung zur jährlichen Abgabe an die Erziehungsberechtigten, förderndes Beurteilen: dauerndes Feedback während und nach der Lektion, Auswerten des Unterrichts, Benotung von Musik-Maturanden

3. Beratung von Lernenden und Erziehungsberechtigten

Gespräche mit Erziehungsberechtigten (im Lernprotokoll festzuhalten) u.a. betreffend Anschaffen von Instrumenten und Notenmaterial sowie weiterführendem Unterricht

4. Übernahme administrativer / organisatorischer Aufgaben für zugeteilte Lernende

- a) Stundenplanung, Absenzenwesen, Führen von Schülerlisten, Lernprotokoll pro Lernenden
- b) Koordinieren von Lerninhalten mit anderen Lehrenden: u.a. Koordination von Terminen, Unterrichtseinheiten, Übungsausrichtung etc. mit anderen Musiklehrpersonen zur Vorbereitung von Vorspielen, Schülerkonzerten oder ähnlichen Anlässen

5. Gemeinschaftsarbeit für die Musikschule

- a) Teilnahme / Mitwirken an Publikumsveranstaltungen wie Vortragsübungen, jährlich stattfindenden Lehrerkonzerten, Gesamtensembles-Vorträgen
- b) Vorbereiten / Mitwirken an Musiklagern
- c) Mitarbeit / Mitwirken in musikschulspezifischen Projekten wie Arbeitsgruppen, Zusammenarbeit mit anderen Lehrenden, Schulleitung, Behörden, Fachstellen
- d) Mitwirken an der Gestaltung und Entwicklung der Musikschule, Mitarbeit und Teilnahme an mehrtägigen Anlässen, Teilnahme an internen Sitzungen, Konventen

6. Persönliches Üben

- a) Die Vermittlung des Unterrichtsinhalts in klanglich, technisch und musikalisch professioneller Art ist durch persönliches Üben sicherzustellen
- b) verschiedene musikalische Stilrichtungen sowie die entsprechende technische Fertigkeit sind abrufbar zu beherrschen

7. Persönliche Weiterbildung

Besuch von instrumentenspezifischen Weiterbildungsveranstaltungen, Teilnahme an schulinternen sowie teamorientierten Weiterbildungen



7. Anhang III zur Schulverordnung

aufgehoben ³⁴⁾

³⁴⁾ Änderung vom 21. April 2009, in Kraft ab 1. August 2009



8. Anhang IV zur Schulverordnung

Grundlagen für die Einstufung der Lehrpersonen der Musikschule gemäss Art. 18 Schulverordnung

1. Besoldungskategorien

Besoldungskategorie A

Lehrende mit staatlichem Musik-Lehrdiplom eines Konservatoriums oder einer vergleichbaren Ausbildungsstätte für den Unterricht auf dem Hauptfach des entsprechenden Diploms

Besoldungskategorie B

- 1) Lehrende mit staatlichem Musik-Lehrdiplom eines Konservatoriums oder einer vergleichbaren Ausbildungsstätte für den Unterricht auf einem anderen als dem Hauptfach des entsprechenden Diploms
- 2) Lehrende mit einer pädagogischen (Kindergartenpatent/Primar-Lehrerpatent) oder vergleichbaren Grundausbildung und zusätzlich einer musikalischen Ausbildung (Diplom für Musikalische Früherziehung und Grundschule oder vergleichbare Ausbildung) für den Unterricht auf dem Hauptfach des entsprechenden Diploms

Besoldungskategorie C

- 1) Lehrende mit einer pädagogischen (Kindergartenpatent/Primar-Lehrerpatent) oder vergleichbaren Grundausbildung und zusätzlich einer musikalischen Ausbildung (Diplom für Musikalische Früherziehung und Grundschule oder vergleichbare Ausbildung) für den Unterricht auf einem anderen als dem Hauptfach des entsprechenden Diploms
- 2) Lehrende ohne Musik-Lehrdiplom aber mit genügend Können und Erfahrung

2. Definition Hauptinstrument / Variantinstrument

Verschiedene verwandte Instrumente können durchaus auf gleichem Niveau unterrichtet werden, auch wenn für das verwandte Instrument kein Diplomabschluss erworben wurde. Im Folgenden werden diese verwandten Zweitinstrumente "Variantinstrumente" genannt. Nur die engsten "Verwandtschaften" werden als Variantinstrumente berücksichtigt. Der Unterricht auf einem Variantinstrument wird gleich entlohnt wie bei einem Hauptinstrument.

Als "Nebeninstrument" werden alle Instrumente bezeichnet, die nicht als Variantinstrumente gelten. Der Unterricht auf einem Nebeninstrument wird entsprechend der zur Besoldung des Hauptinstruments nächst niedrigeren Besoldungskategorie entlohnt.

Die Definition von Haupt- und Variantinstrument kann durch die Musikkommission auf Antrag der Schulleitung angepasst werden.

Hauptinstrument	Variantinstrument
Violine	Bratsche
Bratsche	Violine
Cello	-
Kontrabass	-
Querflöte	-
Blockflöte	-
Panflöte	-
Oboe	Englischhorn
Klarinette	Saxophon
Saxophon	Klarinette
Fagott	-
Horn	-
Trompete	Cornet
Posaune	-

Hauptinstrument	Variantinstrument
Gitarre	E-Gitarre
E-Gitarre	Gitarre
E-Bass	-
Harfe	-
Hackbrett	-
Klavier	Keyboard
Orgel	Klavier, Keyboard
Keyboard	Klavier
Akkordeon	Schwyzerörgeli
Schwyzerörgeli	-
Schlagzeug (Drumset)	-
Perkussionsinstrumente	-
Gesang	-

Alle anderen Kombinationen gelten als Nebeninstrumente.



9. Anhang V zur Schulverordnung ³⁵⁾

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieser Anhang regelt das Abstellen privater Motorfahrzeuge durch die Lehrenden der Gemeinde Herisau auf den in Art. 9 bezeichneten und dem jeweiligen Schulhaus zugewiesenen Parkplätzen.

Art. 2 Bewilligung

1 Die Bewilligung erlaubt das Parkieren auf den bezeichneten Parkplätzen. Sie gewährt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz.

2 Die Bewilligung ist persönlich und wird auf Zusehen hin erteilt. Sie wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr erfüllt sind.

3 Mit der Erteilung der Bewilligung wird eine Parkkarte ausgehändigt.

Art. 3 Zuteilungskriterien

Sofern die räumlichen und betrieblichen Verhältnisse es zulassen, werden die Parkbewilligungen in folgender Reihenfolge erteilt:

- a) Lehrpersonen, welche wegen einer körperlichen Behinderung auf die Benützung eines privaten Motorfahrzeuges angewiesen sind.
- b) Lehrpersonen, die zur Erfüllung ihres Arbeitspensums regelmässig das private Fahrzeug benötigen (z.B. Tätigkeiten in unterschiedlichen Schuleinheiten).
- c) Lehrpersonen, die zur Erfüllung ihres Arbeitspensums gelegentlich das private Fahrzeug benötigen (z.B. Tätigkeiten in unterschiedlichen Schuleinheiten).
- d) Lehrpersonen, welche das private Fahrzeug für den Arbeitsweg benützen, ohne dass eine der Voraussetzungen nach lit. a-c erfüllt ist.

Art. 4 Zuständigkeit

1 Die Zuteilung und Herausgabe der Parkkarten erfolgt auf Antrag der Schulhausvorsteherin oder des Schulhausvorstehers durch die Schulleitung.

2 Die Schulleitung meldet die Bewilligungen, für die eine Benützungsgebühr zu entrichten ist, der Finanzverwaltung.

3 Die Kontrolle der Parkplätze und die Bussenerhebung erfolgt durch die Verkehrsangestellten der Gemeinde.

Art. 5 Bewilligungsdauer und Kündigung

Die Bewilligung

- a) kann durch die Schulleitung unter Beachtung der Zuteilungskriterien gemäss Art. 3 mit einer 14-tägigen Frist per Ende eines Monats gekündigt werden.
- b) kann von den Lehrenden auf Ende eines Monats unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen gekündigt werden.
- c) endet automatisch bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses nach Ablauf der Kündigungsfrist.

³⁵⁾ vom Gemeinderat beschlossen am 26. April bzw. 5. Juli 2011; in Kraft gesetzt am 1. August 2011



Art. 6 Parkkarte

Die Parkkarte ist von aussen gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen. Fehlt die Parkkarte, so erfolgt eine Bussenerhebung gemäss Ordnungsbussenverordnung (SR 741.031).

Art. 7 Benützungsgebühr

1 Folgende Gebühr ist der Gemeinde monatlich zu entrichten:

- Pro Bewilligung für einen ungedeckten, nicht reservierten Parkplatz Fr. 40.00.
- Pro Bewilligung für einen gedeckten, nicht reservierten Parkplatz Fr. 70.00. ³⁶⁾

2 Bei einem reduzierten Beschäftigungsumfang wird folgender Anteil der ordentlichen Benützungsgebühr erhoben

a) Beschäftigungsumfang:	ab	90 Prozent:	100%
b) Beschäftigungsumfang:	70 -	89 Prozent:	80%
c) Beschäftigungsumfang:	50 -	69 Prozent:	60%
d) Beschäftigungsumfang:	unter	50 Prozent:	40%

^{2bis} Bei einer zusammenhängenden Abwesenheit von mehr als einem Monat wird die Benützungsgebühr auf Gesuch hin erlassen. Nicht als Abwesenheit zählen unterrichtsfreie Zeiträume. ³⁷⁾

3 Die Benützungsgebühr wird mit der monatlichen Lohnzahlung verrechnet.

4 Die Gebühren fliessen in die Spezialfinanzierung Parkplätze.

Art. 8 Haftung

Für Schäden an parkierten Fahrzeugen wird keine Haftung übernommen.

Art. 9 Parkplätze

Die im Art. 1 aufgeführten Parkplätze umfassen:

Schulhaus Poststrasse

2 Parkplätze

Schulhaus Waisenhaus

- a) 10 Parkplätze (8 Parkplätze nur mit Sender, davon 3 Parkplätze reserviert für Schulverwaltung)
- b) 5 Parkplätze (Zufahrt ab Schützenstrasse)

Schulhaus Ifang

4 Parkplätze

Schulhaus Kreuzweg (+ Kindergarten I + II)

6 Parkplätze (2 Parkplätze auf Parkplatz Cilanderstrasse)

Schulhaus Landhaus

- a) 3 Parkplätze Tiefgarage Spital (Plätze 13 + 14 + 15)
- b) 1 Parkplatz Kinderhort Rosenau

³⁶⁾ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 26. Oktober 2021, in Kraft ab 1. Januar 2022

³⁷⁾ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 26. Oktober 2021, in Kraft ab 1. Januar 2022



Schulhaus Landhaus Ost

2 Parkplätze

Schulhaus Langelen

11 Parkplätze

Schulhaus Moos (+ Kindergarten)

5 Parkplätze

Schulhaus Müli (+ Kindergarten I + II)

8 Parkplätze

Schulhaus Saum

4 Parkplätze

Schulhaus Wilen

7 Parkplätze

Schulhaus Ebnet Ost + West

34 Parkplätze (2 Parkplätze reserviert für BBZ, 2 Parkplätze reserviert für Kindergarten)

Kindergarten Bleichi

2 Parkplätze

Kindergarten obere Säge I + 2

2 Parkplätze

Kindergarten Wilen

1 Parkplatz

Kindergarten Moos

1 Parkplatz

Musikschule Herisau

12 Parkplätze

Kinderhort Rosenau

2 Parkplätze

Wilen Kinderbetreuung Bienengarten

3 Parkplätze (beim Schulhaus Wilen)